

VierZwanzig e.V.

Gemeinnütziger Verein - Dorfstraße 30 in D-25557 Beldorf

VierZwanzig e.V. Dorfstr. 30 25557 Beldorf

**Bundesministerium
für Gesundheit
11055 BERLIN**

Beldorf, d. 27.07.2023

Dem Herrn Bundesminister zur Kenntnis
persönliche Vorlage

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Lauterbach,

als Vorsitzender des Präventions- und Aufklärungsvereins VierZwanzig e.V. sehe ich mich berufen, Ihnen unsere Stellungnahme zum derzeitigen Referentenentwurf für das geplante Cannabisgesetz vorzulegen, verbunden mit einigen persönlichen Anmerkungen, die ich hier vorausschicken möchte.

Zunächst einmal begrüßen die Mitglieder unseres Vereins die Bestrebungen der Regierung, eine Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten herbeizuführen. Unsere Gesellschaft hat weitaus wichtigere Probleme als die Strafverfolgung von Menschen, die nicht die Absicht haben, anderen zu schaden und die - beachtet man neueste Studien aus den USA - auch nicht die Absicht haben, sich selbst Schaden zuzufügen.

Ich selbst bin seit exakt 30 Jahren vorwiegend ehrenamtlich in der Prävention und Aufklärung im Bereich Rauschmittel tätig und auch mein Dienst als Sanitäter beim Deutschen Roten Kreuz bringt mich immer wieder mit der Thematik in Berührung, wenn auch hier eher im negativen Bereich.

Nach meinen Erfahrungen nutzen bis zu 20% der deutschen Bürger Cannabisprodukte in der einen oder anderen Form. Dies ist ein nicht zu leugnender Sachstand, dem das CanG endlich Rechnung tragen sollte. Allerdings muss ich bemerken, dass es das in der jetzt vorliegenden Entwurfsform schlichtweg nicht tun wird.

Dieser Entwurf stellt in mancherlei Hinsicht sogar eine echte Gefahr für das anvisierte Ziel dar.

- Zum Einen befeuert es den Schwarzmarkt sogar noch, denn die Anforderungen, die hier an Mitglieder und Vereine, die sich dem Eigenanbau von Cannabis widmen, gestellt werden, sind unter diesen Umständen nicht hinnehmbar und werden die Konsumenten von der Vereinsmitgliedschaft weg in die Arme der illegalen Händler treiben, woraus ein erheblicher Gefahrenzuwachs insbesondere für Kinder und Jugendliche entsteht.
- Zum Anderen sehen wir hier ernsthafte rechtliche Konflikte, denn die im Gesetzentwurf enthaltenen Dokumentations-, Beleg- und sogar Duldungspflichten von Interessengemeinschaften, die ja als eingetragene Vereine juristische Personen darstellen, sind nach meinem persönlichen Dafürhalten sogar verfassungsbezogen ausgesprochen bedenklich, was auch für die genauere Betrachtung in Bezug auf bestehende Datenschutzbestimmungen gilt.

Ich denke, alle, die an der Konsensfindung hier mitwirken wollen, sind sich einig, dass die Bekämpfung des Schwarzmarktes oberstes Ziel sein muss, dicht gefolgt von effektiven Maßnahmen der Prävention und des Jugendschutzes.

Doch leider ist die derzeitige Version des Gesetzentwurfes hierzu in keiner Weise geeignet. Unser Verein und insbesondere ich als Vorsitzender appellieren hier also an Ihre Courage, das Gesetz in eine Form zu bringen, welche geeignet ist, die Stigmatisierung der Cannabissnutzer aufzuheben und diese im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht schlechter zu stellen als Personen, die das persönliche und individuelle Rauscherlebnis in anderen Substanzen suchen (z.B. Alkohol u.a.).

Im Anhang dieses Schreibens finden Sie eine Abschrift unserer öffentlichen Stellungnahme zu §§ 1-30 des CanGRefE zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme. Unsere Vereinsmitglieder wünschen Ihnen bei der Abfassung der finalen Gesetzesvorlage eine glückliche Hand und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

OLAF FRANCKE

*alleinvertretungsberechtigter Vorsitzender
VierZwanzig e.V. - VR7489KI*

Stellungnahme des Vereins VierZwanzig e.V. in 25557 Beldorf zum Referentenentwurf des geplanten Cannabisgesetzes der Bundesregierung mit Datum/Stand 05.07.2023 §§ 1-30

Beldorf, d. 26.07.2023

V.i.S.d.P.: Olaf Francke, Vorsitzender VierZwanzig e.V.

Quelle: https://420ev.de/dl/Statement_CanG_01.pdf

Prolog:

Grundsätzlich begrüßt der Verein VierZwanzig e.V. die Bestrebungen der Bundesregierung, die Nutzer von Genusshanferzeugnissen zu entkriminalisieren. Besonders unter dem Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes ist es erforderlich, den Schwarzmarkthandel einzuschränken und den Konsumenten straffreie Wege anzubieten, dem gewünschten Konsum nachzugehen, zumal gesundheitliche Bedenken hierbei keine Rolle spielen, da es sich bei den Wirkstoffen der Cannabispflanze nicht um schädigende Toxine handelt. Gleichwohl jedoch erfüllt der vorliegende Entwurf nach unserem Dafürhalten nicht die erforderlichen Bedingungen, die zu einer realen Marktverschiebung führen könnten. Fest steht: Die Politik der Prohibition ist gescheitert, das ist unstrittig. Es müssen andere Wege gefunden werden, einem missbräuchlichen Konsum - hier insbesondere durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende - wirkungsvoll zu begegnen.

Im Einzelnen geben wir als Interessenvertretung folgende Stellungnahmen ab:

Zu Kapitel 1 §§ 2, 3 & 4

Diese Paragraphen können u.E. in der vorliegenden Form komplett gestrichen werden. Sie unterstreichen den Geist der Prohibitions politik und diskreditieren Konsumenten in unzulässiger Weise. Sie wären zu ersetzen durch die Formulierung:

„§ 2: (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist es gestattet, Cannabis zu anzubauen, zu besitzen, zu konsumieren und ohne Gewinnabsicht weiterzugeben. (2) In der Öffentlichkeit dürfen Konsumenten bis zu 25g Cannabisprodukte bei sich führen. Für den privaten Lebensbereich gilt kein Limit. (3) Die Einfuhr von Samen und Anbauutensilien aus dem Ausland ist gestattet. (4) Für die Bediensteten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gelten jeweils gesonderte Dienstvorschriften.“

Zu Kapitel 2 § 5

Das Konsumverbot nach Abs. 1 ist zu streichen, da es i.S.d. Gleichbehandlungsgrundsatzes mit dem nicht vorhandenen Konsumverbot für Alkohol oder

Nikotin oder andere Wirksubstanzen kollidiert. Hierfür wäre eine Erweiterung des Jugendschutzgesetzes richtig adressiert.

Die Einschränkungen nach Abs. 2 Nr. 1 sind auf die Formulierung „*in Sichtweite*“ herunterzubrechen, da diese Abstandsregelungen faktisch den Konsum in urbanen Bebauungsstrukturen unmöglich machen.

Die Einschränkung nach Abs. 2 Nr. 3 ist aufzuheben, da dies einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre der Mitglieder einer geschlossenen Vereinigung darstellt, denn die „*befriedeten Bereiche*“ einer Anbauvereinigung sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Zu Kapitel 3 §§ 9 & 10

Die bestehenden Paragraphen entbehren jeder sinnvollen Wirkung. Sie schränken die Konsumenten zudem in nicht zulässiger Weise ein, zudem ist das Anbauen bereits durch § 2 legitimiert. Der Vorschlag hierzu wäre:

„§ [Ifd. Nr.]: Der private und gemeinschaftliche Anbau ist dem Zugriff von Kindern, Jugendlichen und nicht berechtigten Personen durch geeignete bauliche und technische Maßnahmen zu entziehen. Eine Weitergabe von Cannabis hat nur an geeigneten Orten (private Wohnung, Anbauvereinigung) stattzufinden, und zwar in einer Weise, die öffentliche Wahrnehmung und Gewinnerzielung ausschließt.“

Zu Kapitel 4 § 11

Die Erlaubniserteilung zum gemeinschaftlichen Anbau und die Kontrolle durch geeignete behördliche Einrichtung ist zu begrüßen, jedoch nicht in der bislang kommunizierten Form, die einen massiven und nicht gerechtfertigten Eingriff in den Datenschutz darstellt.

§ 11 Abs. 4 Nr. 5 erschließt sich hinsichtlich der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nicht, da eine Anbauvereinigung keinerlei Gewerbe betreibt.

§ 11 Abs. 4 Nr. 6 ist kaum zu verwirklichen, da diese Angabe durch Mitgliederzuwachs ständig wechseln kann.

§ 11 Abs. 4 Nr. 9 ist kaum zu verwirklichen, da diese Angabe durch Mitgliederzuwachs ständig wechseln kann. Die Angabe „*getrennt nach Marihuana und Haschisch*“ ist unlogisch [siehe hierzu: § 1 Nr. 6].

Zu Kapitel 4 § 12

Dieser Paragraph ermöglicht es der hier nicht näher benannten „zuständigen Behörde“ unter Angabe fadenscheiniger Gründe jede Anbaugenehmigung zu versagen, was die Anbaugemeinschaften zwangsweise in die Eröffnung langfristiger und kostspieliger Verwaltungsrechtsverfahren oder schlichtweg in den Schwarzmarkthandel treibt. Im Zuge der öffentlichen Ankündigung von Landesregierungen, „*alles nur erdenkliche zu tun, um den Anbau und Konsum zu verhindern*“ stellt dies die Anbauvereinigungen in den betroffenen Gebieten vor schier unüberwindliche Hürden, denn eine „*nicht ausreichende Zuverlässigkeit*“ lässt sich von Amts wegen schlichtweg postulieren. Dadurch werden viele Konsumenten quasi genötigt, wieder in den Schwarzmarkt auszuweichen, was die Grundintention dieses Gesetzes konterkariert. Der gesamte Paragraph bedarf einer gründlichen Überarbeitung mit Blick auf Durchführbarkeit.

Zu Kapitel 4 § 13

Die in Abs. 3 genannte „*jährliche Eigenanbau- und Weitergabemenge*“ lässt sich wie bei jedem landwirtschaftlichen Produkt aufgrund von Umwelteinflüssen überhaupt nicht benennen.

Abschnitt 2 § 16

§ 16 Abs. 2: Die Begrenzung der Mitgliederzahl ist ohne jeden Nutzen.

§ 16 Abs. 4: Das Voraussetzen einer Mindestmitgliedschaftsdauer greift in das persönliche Wahlrecht der Mitglieder ein.

Abschnitt 2 § 17

§ 17 Abs. 1: Das Verbot an den Verein, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, steht dem Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes entgegen und greift in die Grundrechte in unzulässiger Weise ein.

§ 17 Abs. 2: Die bestehende Formulierung zur verpflichtenden Gartenarbeit ist nicht nur kontraproduktiv, sondern gefährdet durch Unkenntnis und ungenügende handwerkliche Fähigkeiten einiger Mitglieder den Gesamterfolg des Anbauprojekts, wer also keinen *Grünen Daumen* hat, muss zum Schwarzmarkdealer gehen. In einem Fussballverein oder einer freiwilligen Feuerwehr besteht überdies auch keine Verpflichtung zum Ballsport oder zur Teilnahme an Rettungseinsätzen.

§ 17 Abs. 4 Nr. 3: Die Festlegung von Verarbeitungsschritten durch das Landwirtschaftsministerium bedürfte hier eines Sachkundenachweises, den die Mitglieder einer Anbauvereinigung dagegen sicher ohne Probleme zu erbringen in der Lage sein dürften. Der Verdacht mangelnder Sachkenntnis ergibt sich aus §17 Nr. 1, denn außer den Punkten b) und c) wird kein Anbauverein Chemikalien oder Mineraldünger einsetzen, da Bio-Qualität das höchst erstrebenswerte Ziel dieser Vereine ist.

Abschnitt 2 § 21

§ 21 Abs. 3 Nr. 1-5: Das Postulat über „*mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden*“ ist nicht durch evidenzbasierte wissenschaftliche Studien untermauert, es handelt sich dabei um eine reine Vermutung. Der sogenannte „*Beipackzettel*“, welcher üblicherweise bei verschreibungs- und apothekenpflichtigen Medikamenten ausgegeben wird, ist hier obsolet, da es sich bei Cannabis um ein ungiftiges Genussmittel und nicht um ein Medikament handelt. Vergleichsweise werden solche Beipackzettel auch nicht beim Abverkauf von genussfertigen Alkoholprodukten im Ladenverkauf ausgegeben, zumal diese bei missbräuchlichem Konsum erwiesenermaßen zu Organschädigungen führen, was für Cannabis in unverschnittener Form nicht zutrifft. Des Weiteren sind im §§ 22 ja weitreichende Informationsmethoden beschrieben, die eine schriftliche Zusatzinformation faktisch überflüssig machen.

Abschnitt 5 §§ 23, 24 & 25

Die Deckung der Gestellungskosten für das abgegebene Cannabis über eine Art „*Kifferflatrate*“, wie es das Gesetz fordert, stellt einen direkten Schritt in die aktive gesetzliche Schwarzmarktförderung dar. Die Ausformulierung mutet schon fast satirisch an.

Mitglieder sollen einen „*satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag*“ zahlen. Tatsächlich regelt das Vereinsrecht nicht, dass Mitgliedsbeiträge in der Satzung festzuschreiben sind, sondern diese werden durch den Vorstand aufgrund eines Auftrags durch die Mitgliederversammlung erhoben. Dem nach BGB gegründeten und eingetragenen Verein die Gestaltung der Satzung vorzuschreiben, übersteigt die Kompetenzen des Gesetzgebers. Gleichwohl soll die „*unentgeltliche Weitergabe*“ verboten sein. Soll der Verein nun gegen Entgelt abgeben (§ 25 Abs. 1) oder nicht (§ 25 Abs. 2). Dazu kommt, dass eine sogenannte Flatrate wie in Abs. 1 schlichtweg nicht durchführbar ist. Die reinen Gestellungskosten für ein Gramm Cannabis liegen bei 3-4 Euro pro Gramm (je nach Anbauform und Sorte bzw. Ertrag), dazu kommen die Fixkosten des Vereins (Mieten, Pacht, Gebäude, Technik, Kfz-Kosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Kosten der Publikationen, Telekommunikationskosten, Energiekosten, Verwaltungsaufwand, Kosten des Zahlungsverkehrs, Kosten der Rechtsvertretung, Körperschaftssteuer, Rundfunkbeitrag, Versicherungen usw.), sodass bei guter Bio-Qualität eine Abgabepreis von 6-8 Euro pro Gramm realistisch ist. Ein Mitglied darf also bis zu 50 Gramm pro Monat beziehen, was einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von bis zu 400 Euro erforderlich machen würde. Damit ist das Mitglied aber faktisch im *Konsumzwang*, denn wenn weniger bezogen wird, ist das in einem Maße überteuert, dass Mitglieder sich doch eher dem Schwarzmarktdealer zuwenden werden, wo sie ihren exakten Bedarf bezahlen und nicht den geplanten. Dadurch wird der illegale Handel massiv gefördert und die Vereine werden keine Mitglieder bekommen.

Abschnitt 6 § 26

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind tatsächlich geeignet, die Arbeit von Anbauvereinigungen nachhaltig zu verhindern, statt sie zu fördern, was ja eigentlich Sinn dieses Gesetzes sein sollte.

§ 26 Abs. 1 Nr. 2: Diese Angaben sind wann zu erheben? Monatlich? Täglich? Stündlich? Minutengenau? Eine solche Erfassung ist nicht im Ansatz möglich, da sich im Besitz der Anbauvereinigung Biomassen befinden, die andauernden Veränderungen unterworfen sind.

§ 26 Abs. 1 Nr. 5, 6: Die Erfassung der Abgabemengen mit Klarnamenerfassung ist unnötig, es reicht hier eine Aufschlüsselung über eine Bezugsnummer oder Mitgliedsnummer.

§ 26 Abs. 2: Die nicht näher definierte „*elektronische Übermittlung*“ der Klarnamen- und Personendaten von Konsumenten an eine nicht näher bezeichnete „*zuständige Behörde*“ stellt einen eklatanten Verstoß gegen die DSGVO dar. Inwieweit eine solche Reglementierung z.B. für Zigarettenraucher vorgesehen ist, bleibt offen. Eine solche Stigmatisierung der Konsumenten gegenüber Ämtern und Behörden stellt besonders in Bundesländern, die ihren Widerstand gegen dieses Gesetz öffentlich ventilieren, ein nicht hinnehmbares Erschwernis der Lebenssituation dar. Es sind keinerlei Maßnahmen vorgestellt worden, die einen Missbrauch der Konsumentendaten zum Zwecke der Bloßstellung und/oder Drangsalierung der Konsumenten durch eigenmächtige Handlungen von Verwaltungsbeamten wirkungsvoll verhindern könnten.

§ 26 Abs. 5: In diesem Absatz sind die weitreichenden Weitergabebefugnisse „*an andere Behörden*“ definiert und wer sich mit der Arbeitsweise von Ermittlungsbehörden auch nur ansatzweise auskennt, weiß, dass der Datenschutz täglich auf dem sogenannten „*kleinen Dienstweg*“ ausgehebelt wird. Unter diesen Umständen werden sich Interessierte nicht den Anbauvereinen anschließen, sondern einfach weiter in den illegalen, anonymen Schwarzmarkt ausweichen.

Abschnitt 6 § 27

§ 27 Abs. 1 & 2: Sicherlich gut gemeint. Aber solche „*Stichproben*“ durchzuführen, bedarf es erheblichen Personalaufwandes. Wer genau wird das tun? Werden die Behörden dafür eigens Ämter und sachkundige Prüfer hinzuziehen?

§ 27 Abs. 3 Nr. 3: Allein diese schwammige Regulierung ermöglicht es einer sich für zuständig erklärenden Behörde, den Anbau z.B. mitten in der Anbausaison zu untersagen und die Vernichtung des Materials anzuordnen, da hier der sogenannte „*Ermessensspielraum*“ maßgebend ist. Selbst, wenn die Anbauvereinigung in einem Rechtsmittelverfahren vor dem VerwG nach 2 Jahren Prozessdauer Recht bekäme, wäre der Verein faktisch zerstört. Auch dieser Paragraph *fördert somit aktiv den Schwarzmarkt.*

Abschnitt 6 § 28

§ 28: Die nicht näher bezeichnete „zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen“ (!), die womöglich nicht einmal über hoheitliche Rechte verfügt, erhält hier eine Blanko-Durchsuchungserlaubnis, für die jeder Kriminalkommissar eine richterliche Anordnung bei Verdacht auf eine Straftat benötigt. Beauftragt dann die „zuständige Behörde“ wegen ihres eigenen Personalmanagements eine private Firma mit dem Eingriff in die Grundrechte der Mitglieder oder „sonstige im befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung angetroffene Personen“, um die Vereinsräume zu durchsuchen und nach Gutdünken deren persönliche Unterlagen zu kopieren und „an andere Behörden“ weiterzugeben? Auch hier erfolgt wieder die Stigmatisierung der Mitglieder, die diese vom Verein weg hin zu den Schwarzmarktdealern treiben wird.

Abschnitt 6 § 29

§ 29 Abs. 1: "Proben von Cannabis [...] sind der zuständigen Behörde oder von dieser beauftragten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen." Wie genau geht das mit § 25 Abs. 2 zusammen „Die unentgeltliche Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch Anbauvereinigungen ist verboten.“?

Abschnitt 6 § 30

Dieser Paragraph wurde nicht durch stichhaltige Gründe belegt.

Fazit:

In der vorliegenden Form dieses Gesetzentwurfes sind tatsächlich keine Verbesserungen für Konsumenten von Hanfprodukten zu erkennen. Vielmehr dienen die angedrohten Verwaltungsmaßnahmen der Gängelung, Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die Hanf aus gesundheitlichen, religiösen, kulturellen und genussbezogenen Gründen konsumieren. Dieses Gesetz in der hier vorliegenden Form könnte man auch das „Schwarzmarktförderungsgesetz für Cannabis“ nennen. Kein illegaler Dealer wird sich bei Inkrafttreten eines solchen Gesetzes Gedanken um seinen Kundenstamm machen müssen, dieser wird sich nämlich nicht verkleinern.